



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und
seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 06.02.2017 – 26.02.2017**

Stadtrat

Montag, den 6. Februar 2017, 9.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 8. Februar 2017, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 14. Februar 2017, 15.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 20. Februar 2017, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 22. Februar 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25.01.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden
Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Inhalt

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleit- planung: Industriegebiet Orionstraße	2
Der praxisorientierte Weg zum Abitur – über die Fachoberschule und Berufsoberschule Bayreuth	4
Mikrozensus 2017 im Januar gestartet – Interviewer bitten um Auskunft	4
Verunreinigungen durch Hunde	5
Standesamtliche Nachrichten vom 09.01.2017 bis 29.01.2017	6
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	6
Informationen der deutschen eVergabe	6
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A	7
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitpla- nung: Leuschnerstraße/Schwindstraße und Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße	8
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	10
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....	11
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Bibliothekssatzung)	13
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Gebührensatzung)	17

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23
„Industriegebiet Orionstraße“

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 2/16
„Industriegebiet Orionstraße Nordost“
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 11/87a und 7/95)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Planbereich befindet sich am Nordrand des Stadtteils Aichig, und zwar südlich der Bahnlinie Weiden-Neuenmarkt-Wirsberg. Die seit vielen Jahren an der Orionstraße ansässige Speditionsfirma möchte das Firmengelände nach Osten erweitern und mit einer neuen großen Halle einen Abschluss der Bautätigkeit im dortigen Bereich schaffen. Durch die neu geplante Halle (räumlich von Nord nach Süd ausgerichtet) soll der durch die gewerbliche Tätigkeit verursachte Lärm (Fahrbewegungen, Ladetätigkeiten, Waschanlage etc.) zum Großteil von den Anwohnern der Polarstraße abgeschirmt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser Speditionshalle zu schaffen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.12.2016, entsprechend dem Gutachten des Bauausschusses vom 13.12.2016,

- die Durchführung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 23 „Industriegebiet Orionstraße“ und
- die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/16 „Industriegebiet Orionstraße Nordost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsentwurfes Nr. 23 hat eine Größe von ca. 1,24 ha und beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Aichig (TF = Teilfläche): 63/7 TF und 63/24.

Die bisher dort dargestellte Fläche für die Landwirtschaft soll in ein Industriegebiet – GI (§ 9 BauNVO) umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2/16 „Industriegebiet Orionstraße Nordost“ hat eine Größe von 3,38 ha und beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Aichig (TF = Teilfläche): 63, 63/7, 63/11, 63/24, 66/1 TF und 66/2.

Die bisher teilweise als PKW-Parkplatz, Grünfläche/Biotop und landwirtschaftlich genutzten Flurstücke sollen künftig (wie im westlichen Bereich bereits vorhanden) als Industriegebiet – GI (§ 9 BauNVO) genutzt und mit einer neuen Lagerhalle bebaut werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) soll 1,2 betragen. Die

innerhalb der überbaubaren Fläche möglichen Gebäude sollen entweder ein Pultdach (Dachneigung bis 10°) oder ein Flachdach (Dachneigung bis 7°) erhalten und eine Traufhöhe von max. 10 m haben.

Das Firmengelände soll wie bisher von der Orionstraße erschlossen werden; für das neue Lagergebäude ist von Süden her eine Zu- und Abfahrtsrampe geplant. Um die künftige Immissionssituation einschätzen zu können, wird demnächst ein Lärmgutachten erstellt, das auch Vorschläge zu einer geeigneten Abschirmung der Emissionen gegenüber der östlich benachbarten Wohnbebauung in der Polarstraße enthält. Die Ergebnisse hinsichtlich einer schallschutztechnischen Verträglichkeit werden im weiteren Verfahren als wichtiger Belang gewürdigt.

Die vorgesehene Erweiterung der Industrie-Baufläche, zusammen mit der Verlagerung der ursprünglich festgesetzten privaten Grünfläche/Biotop, stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Dieser Ausgleich soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Geltungsbereiches (im Umfeld der neuen Halle) oder in unmittelbarer Nähe geschaffen werden; gegebenenfalls ist eine Fläche aus dem Ökokonto heranzuziehen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23 vom 29.11.2016 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 2/16 vom 29.11.2016 liegen mit jeweils einer Begründung für die Dauer von 4 Wochen in der Zeit vom

06. Februar bis einschließlich 06. März 2017

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 03.02.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Dipl. Ing. H.-D. Striedl
Ltd. Baudirektor

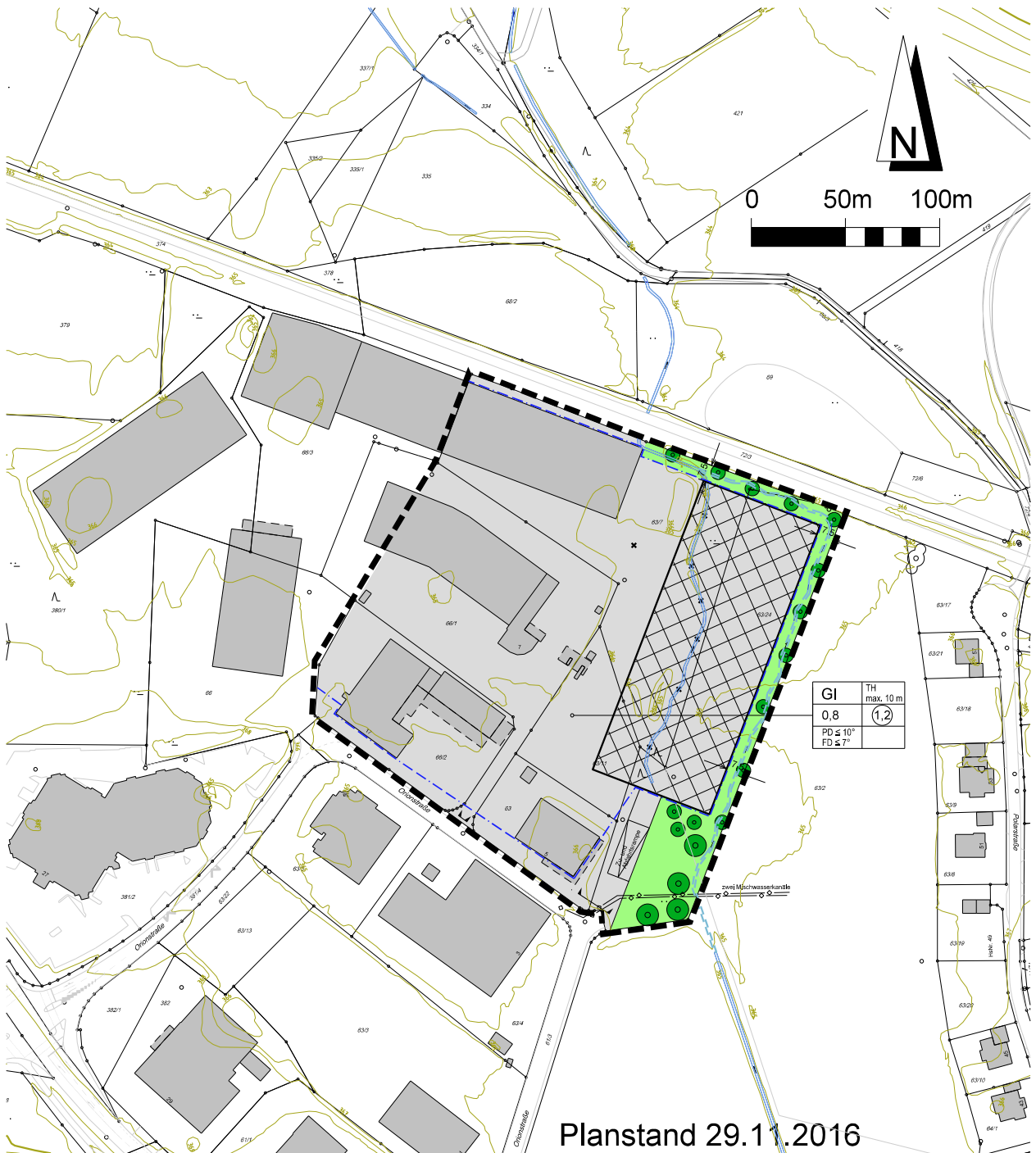
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2/16

"Industriegebiet Orionstraße Nordost"

(Teiländerungen der B-Pläne 11/87a + 7/95)

ENTWURF



Bekanntmachungen

Der praxisorientierte Weg zum Abitur – über die Fachoberschule und Berufsoberschule Bayreuth

Die Berufliche Oberschule Bayreuth, Staatliche Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS), bietet jungen Menschen mit ganz unterschiedlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der schulischen Weiterbildung bis hin zur allgemeinen Hochschulreife.

Die Besonderheit des Bildungsangebots liegt, etwa auch im Gegensatz zum Gymnasium, dabei immer in der Berufsbezogenheit, was die neue Bezeichnung „Berufliche Oberschule“ zum Ausdruck bringt. So lernen SchülerInnen der 11. Jahrgangsstufe in der Fachoberschule ganz intensiv in der fachpraktischen Ausbildung auch die berufliche Welt kennen. Die SchülerInnen der Berufsoberschule wiederum sind bereits im Besitz einer Berufsausbildung und werden deshalb in einen entsprechenden Zweig eingeschult.

Je nach individuellem Kenntnisstand und Ziel werden passgenau Eintritts- und Fördermöglichkeiten angeboten, die berufsorientiert und zielgerichtet zu einer der verschiedenen Hochschulreifen führen. Wer das Ziel hat, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben, kann an der FOS/BOS Bayreuth von Grund auf die erforderlichen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben. Gerade die frühzeitige berufliche Orientierung führt dazu, dass die Absolventen der Beruflichen Oberschule im Studium gute Ergebnisse erzielen und es kaum zum Studienabbruch kommt. Das gilt im Besonderen für die Absolventen der Ausbildungsrichtung Technik, denen beste Berufschancen und Verdienstmöglichkeiten offen stehen.

Ganz besonders hingewiesen sei auf die neue Ausbildungsrichtung „Gesundheit“, die auf den wachsenden Bedarf an Fachkräften im Bereich Gesundheit und Pflege bis hin zum

Beruf des Arztes/der Ärztin ausgerichtet ist. Ein Medizinstudium wird in dieser Ausbildungsrichtung mit der fachgebundenen Hochschulreife, also ohne zweite Fremdsprache möglich.

Über die vielfältigen Wege in die FOS oder BOS, über Förderangebote und finanzielle Unterstützungsmodelle wie BAföG sowie die verschiedenen Abschlüsse und attraktiven Studienmöglichkeiten nach der Schulzeit informiert die Fachoberschule und Berufsoberschule Bayreuth im Rahmen ihrer Info-Veranstaltungen am

Fr., 17.02.2017, um 17:30 Uhr, und Sa., 18.02.2017, um 9:30 Uhr, in der Aula der Schule.

Zudem werden individuelle Beratungsgespräche angeboten.

Der Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2017/18 erstreckt sich auf die Zeit vom 06.03. – 17.03.2017.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Info-Veranstaltungen oder direkt bei der:

Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule Bayreuth
Körnerstraße 6
95448 Bayreuth
Tel. 0921/79208-0
schule@fosbos-bayreuth.de
www.fosbos-bayreuth.de

Gerne beraten wir Sie auch persönlich.

Mikrozensus 2017 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2017 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Gesundheit befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2017 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete

Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2017 enthält zudem noch Fragen zur Gesundheit, der Körpergröße und dem Körpergewicht sowie zu den Rauchgewohnheiten. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000

Bekanntmachungen

Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlgesetzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und

sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2017 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Bayreuth, den 25.01.2017
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. Ludolf Tyll
Verwaltungsdirektor

Verunreinigung durch Hunde

Bei der Stadt Bayreuth gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot ein. Außerdem werden nicht alle der von der Stadt Bayreuth gerne und kostenlos abgegebenen Hundekotbeutel zweckentsprechend verwendet und ordnungsgemäß entsorgt. Es ist besonders ärgerlich, belästigend und schädlich, diese schwarzen Kunststoffbeutel mit oder ohne Inhalt auf Gehsteigen und Wegerändern, in Sträuchern und Hecken oder auf Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen zu finden.

Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass Hundebesitzer überall im Freien die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner unverzüglich beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen entsorgen. Die Hundehalter und -führer sind hierzu rechtlich verpflichtet und haben deshalb eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Hundekot liegen zu lassen ist grundsätzlich rechtswidrig. Zur Anzeige gebrachte Fälle werden von der Stadt Bayreuth schon aus grundsätzlichen Erwägungen konsequent verfolgt. Dies gilt natürlich vor allem für Grünanlagen und Kinderspielflächen. Zum Schutz unserer Kinder ist es sogar verboten, Tiere jeglicher Art auf öffentlichen Spielanlagen auch nur mitzuführen.

Nach der städtischen Straßenreinigungsverordnung ist es außerdem nicht gestattet, öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Da nach herrschender Meinung tierische Fäkalien generell dem Abfallrecht unterfallen, ist auch die Verunreinigung von Privatflächen durch Tiere unzulässig.

Die Stadt Bayreuth appelliert deshalb erneut an alle Tierfreunde, das Angebot anzunehmen und sich ausreichend mit Entsorgungsbeuteln zu versehen, die **kostenlos** bei den Bürgerdiensten im Neuen Rathaus am Luitpoldplatz 13 und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße, ausliegen und zusätzlich auch beim Stadtbauhof erhältlich sind.

Um den Hundeführern noch weiter entgegenzukommen, hat die Stadt Bayreuth an den Eingängen zur Parkanlage Röhrensee, vor allem aber an zum Ausführen der Tiere besonders geeigneten und beliebten Straßen und Wege in Ortsrandlage Hundetoiletten aufgestellt. Hier können Hundekotbeutel entnommen und nach Gebrauch auch gleich wieder entsorgt werden. Es wird gebeten, von diesem praktischen Angebot regen Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass es grundsätzlich verboten ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege zu betreten. Verunreinigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

Bayreuth, den 27.01.2017
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Standesamtliche Nachrichten vom 09.01.2017 bis 29.01.2017

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

29.12.2016: Lukas Robert Perkams mit Luisa Katharina Ishwari Weihreter, beide wohnhaft in Bayreuth, Rupprechtstr. 5

Geburten

Paul Marcus Neukam, geb. am 23.12.2016, Eltern: Steffen Reinhold Müller-Neukam geb. Müller und Nina Maria Neukam, beide wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Str. 5 B

Robin Emilio Geupel, geb. am 21.12.2016, Eltern: Thomas Michael Dannhorn und Linda Geupel, beide wohnhaft in Trebgast, Kulmbacher Str. 3, Krs. Kulmbach

Oliver Hagen, geb. am 29.12.2016, Eltern: Bernd Hagen und Silvia Hagen geb. Franke, beide wohnhaft in Creußen, Hörasreuth 23, Krs. Bayreuth

Johann Anton Dörr, geb. am 26.12.2016; Eltern: Martin Alfred Robert Dörr und Friederike Juliane Dörr geb. Lambertz, beide wohnhaft in Bayreuth, Kreideweg 15

Nick Scherm, geb. am 01.01.2017; Eltern: Thomas Scherm und Tina Scherm geb. Staer, beide wohnhaft in Bischofsgrün, Am Waldeck 10, Krs. Bayreuth

Hannah Friedel, geb. am 06.01.2017; Eltern: Markus Friedel und Anika Friedel geb. Dörfler, beide wohnhaft in Bindlach, OT Obergräfenthal Nr. 5, Krs. Bayreuth

Raphael Julius Zettler, geb. am 06.01.2017; Eltern: Christoph Michael Zettler und Maria Doris Zettler geb. Billenstein, beide wohnhaft in Bayreuth, Hussengutstr. 65

Sterbefälle

Gisela Mittscherlich geb. General, geb. am 11.02.1931, verst. am 06.12.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 5
Karl Frenzel, geb. am 11.02.1931, verst. am 21.12.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Erikaweg 16

Karlheinz Werner Berger, geb. 24.10.1948, verst. am 24.12.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Thiergärtner Str. 54

Margarete Elsa Martha Krumme geb. Conradt, geb. am 18.03.1938, verst. am 29.12.2016, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, OT Nemschenreuth, Vogelsteig 2

Hermine Maria Weber geb. Rebel, geb. am 05.04.1928, verst. am 09.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Steinbühlweg 4 A

Karlheinz Alois Schell, geb. am 11.01.1931, verst. zwischen 01.01.2017 und 02.01.2017, zuletzt wohnhaft in Heinersreuth, Bleyerstr. 13

Waltraut Ollet geb. Brendel, geb. am 19.02.1950, verst. am 13.01.2017, zuletzt wohnhaft in Ahorntal, OT Körzendorf Nr. 54

Karl Franz, geb. am 28.11.1928, verst. am 13.01.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Prieserstr. 8

Karl Heinz Noack, geb. am 22.12.1926, verst. am 18.01.2017, zuletzt wohnhaft in Ahorntal, OT Kirchahorn, Hohbaumweg 3

Informationsdienst der Deutschen eVergabe

Information über vergebene Aufträge

- a) Name und Anschrift der Vergabestelle
Stadt Bayreuth, Hauptamt
Luitpoldplatz 13, 95444 - Bayreuth
Telefon: 0921 251306; Telefax: 0921 251207
E-Mail: Volker.Dehm@stadt.bayreuth.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren
Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach VOL/A
- c) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)
Unterhalts- und Grundreinigung in der neuen Dreifach-Sporthalle am Hans-Walter-Wild-Stadion in der Johann-Sebastian-Bach- Straße 19 in 95448 Bayreuth
- d) Zeitraum der Ausführung
Jan. 2017 bis Dez. 2018
- e) Name und Anschrift des Auftragnehmers
Götz-Gebäudemanagement Nordbayern GmbH & Co.KG Postanschrift Hofer Straße 10,
93057 Regensburg
- f) Datum der Information
27.01.2017 - 11:33:00 Uhr

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. neu 4316262809

Kto.-Nr. alt 306262809

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|--|---|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1878; Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 632-40</p> <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und
 unterschriebene Angebotsunterlagen</p> <p>d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen</p> <p>Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb, Am Bauhof 5,
 95445 Bayreuth</p> <p>Umfang des Auftrages
 Lieferung von flüssigem Eisen-III-Fällmittel zur
 Fällung von ca. 23.000 kg Phosphat pro Jahr</p> <p>e) Aufteilung in Lose
 nein</p> <p>f) Nebenangebote
 nicht zugelassen</p> <p>g) Ausführungsfrist
 Dauer der Leistung: 01.07.2017 bis 30.06.2018</p> | <p>h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Abwasserbetrieb
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 bis spätestens: 16.03.2017, 15:00 Uhr</p> <p>i) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 23.03.2017 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 30.06.2017</p> <p>j) geforderte Sicherheiten
 keine</p> <p>k) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-
 bedingungen (ZVB)“ des Abwasserbetriebs
 Bayreuth</p> <p>l) Nachweis zur Eignung
 ---</p> <p>m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-
 unterlagen in Papierform fallen keine Kosten an.</p> <p>n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> <p>Bayreuth, den 20.01.2017
 STADT BAYREUTH</p> <p>gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin</p> <p>Stadtbaureferat:
 gez. H.-D. Striedl
 Ltd. Baudirektor</p> |
|--|---|

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 24
Bereich „Leuschnerstraße / Schwindstraße“

und

Bebauungsplanverfahren Nr. 4/16
„Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“

Öffentliche Auslegung

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Bereich zwischen Leuschnerstraße, Schwindstraße und Bismarckstraße ist ein historisch gewachsener innerstädtischer Standort für Gewerbebetriebe in direkter Nachbarschaft zu Wohnbauflächen.

Mit der Absiedlung der Firma Pöhner in die Hirschbaumstraße bieten sich einerseits Entwicklungspotenziale, andererseits wird auch der Bedarf zur Steuerung der städtebaulichen Neuordnung entsprechend der aktuellen Nachfrage an Gewerbe- und Wohnbauflächen deutlich. Grundlage zur Steuerung einer verträglichen Flächenentwicklung in diesem Bereich soll die neue Planung in Form des Bebauungsplans 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ sein.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele sind:

- Konversion einer ehemals rein gewerblich genutzten Fläche in Stadtzentrumnähe in eine flächensparende Siedlungsform für Wohnen und Arbeiten (Nachverdichtung);
- Ausweisung eines Mischgebiets im Norden, um einen räumlich-funktionalen Übergang zu den aktuell genutzten Gewerbebetriebsflächen im Norden und den Wohnbauflächen im Süden zu erhalten;
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets im Süden, um eine Anpassung an den benachbarten Bestand zu bewirken;
- klare Abgrenzung der Bauflächenentwicklung von der angrenzenden, bestehenden Wohn- und Gewerbebebauung, mit entsprechenden Schutzanforderungen, durch Berücksichtigung von ausreichenden Abstandsflächen und Grünbereichen;
- Vernetzung von Bestands- und Neubauflächen durch Gewährleistung einer Durchlässigkeit des Gebietes anhand einer schlüssigen Erschließungskonzeption.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine öffentliche Wohnstraße, die an die vorhandenen Verkehrsstraßen Leuschner- und Schwindstraße angeschlossen wird. Auf diese Weise wird eine städtebaulich verträgliche Verteilung der induzierten Mehrverkehre, resultierend aus den Flächenentwicklungen, gewährleistet und die Durchlässigkeit des Baugebietes gesichert. Um die ungewollte Verlagerung des Kfz-Verkehrs von der Leuschner- bzw. Schwind-

straße in die neu zu errichtende Wohnstraße zu verhindern (sog. Schleichverkehr), wird die Durchfahrt nur für Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Es soll das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 24 Bereich „Leuschnerstraße / Schwindstraße“ sowie das Bebauungsplanverfahren Nr. 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ parallel durchgeführt werden.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 21.12.2016 den vorliegenden Planungen zugestimmt und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 umfasst die Flurstücke der Nummern (TF = Teilfläche):

1638/11 TF, 1638/12, 1638/14, 1639, 1639/2, 1641/5 TF, 1642/11 TF, 1642/15, 1642/16, 1683 TF jeweils Gmkg. Bayreuth.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bayreuth mit den Flurstücknummern (TF = Teilfläche): 1641/8, 1641/9 und 1642/11 jeweils Gemarkung Bayreuth.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 vom 28.06.2016 und der Bebauungsplanentwurf Nr. 4/16 vom 29.11.2016 liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) und weiteren umweltbezogenen Informationen für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom

13. Februar 2017 bis einschließlich 13. März 2017

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigelegt:

Bekanntmachung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thema
Fachgutachten	IBAS Ingenieurgesellschaft mbH	Schalltechnische Untersuchungen zu den einwirkenden Gewerbelärmgeräuschen des nördlich angrenzenden Umformtechnik-Betriebs
	Dr. G. Pedall Ingenieurbüro GmbH	Bodenuntersuchungen (vom 07.01.2013)
	Dr. Ruppert & Felder GmbH	Bodenuntersuchungen (vom 21.07.2009)
Stellungnahmen von städtischen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Hof	Altlasten, öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserschutz, Öffentliche Abwasserentsorgung, Schmutzwasser, Niederschlagswasser
	Stadt Bayreuth, Tiefbauamt	Entwässerung des Baugebiets, Oberflächenwasser
	Stadt Bayreuth, Umweltamt	Immissionsschutz, Naturschutz (Entsiegelung, Garagen- und Tiefgaragendächer), Wasserrecht, Bodenschutzrecht
	Deutsche Telekom Technik GmbH, Techn. Infrastruktur Niederlassung Süd	Baumpflanzungen
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof	Hinweis zu Bodendenkmälern
Stellungnahmen von Privatpersonen	Wohnpark Leuschnerstraße 20 GmbH	Höhe der Überdeckung der Tiefgarage
	Anwohner Leuschnerstraße	Lärmemissionen Bestandseiche

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

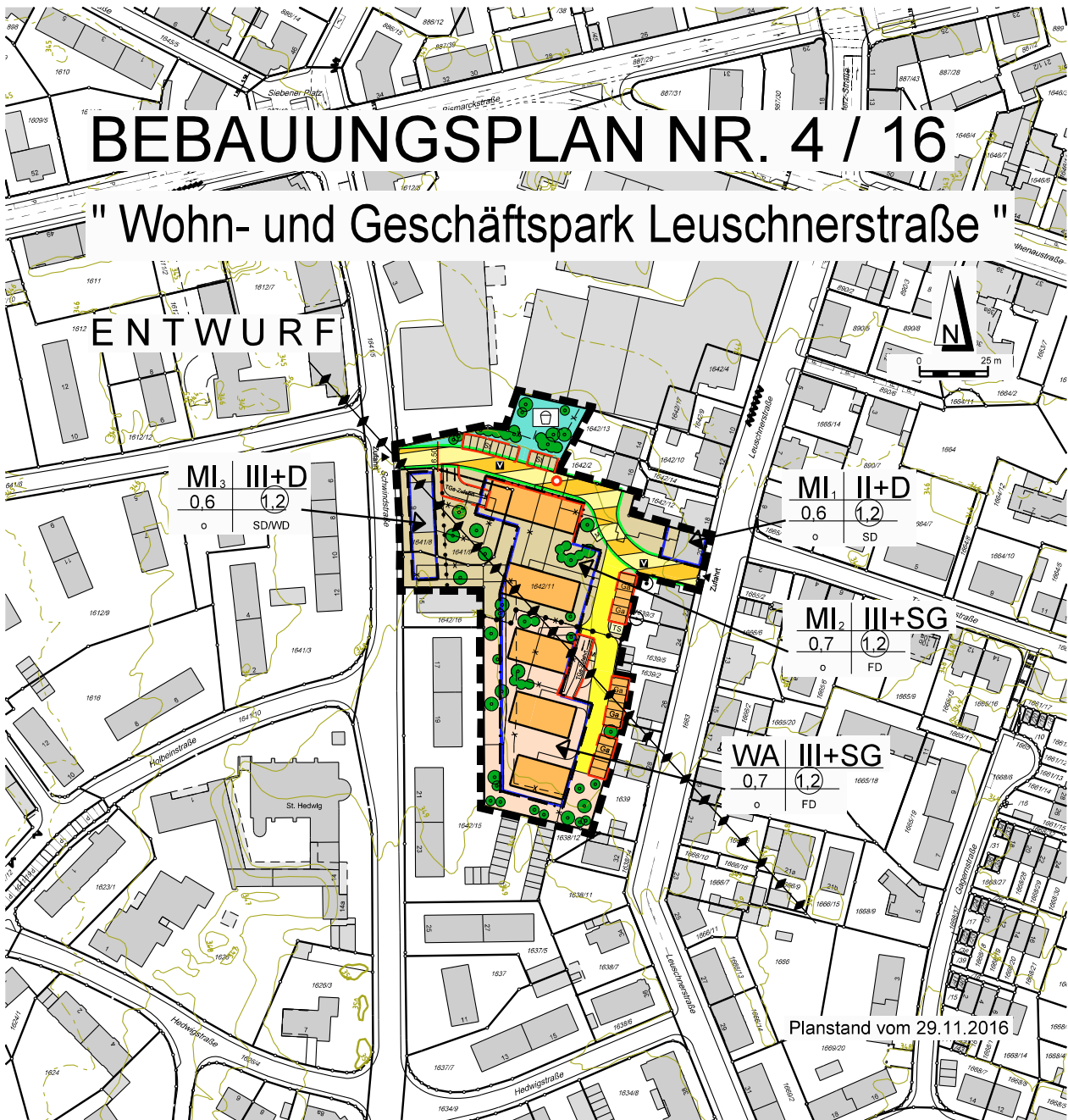
Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 03.02.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. i.V. Ulrich Meyer
zu Helligen
Techn. Angestellter

Bekanntmachungen



Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 17.01.2017 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme

Firma

Vergabedatum

Oberfrankenhalle - Beschallungssystem
 - Vergabe für die Erneuerung der Lautsprechersysteme - Ottostraße 24, 95448 Bayreuth

Gerlitz Elektro GmbH

25.01.2017

Bekanntmachung

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 237 Bayreuth vom 27.01.2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), in Verbindung mit § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 1255), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin spätestens am

17. Juli 2017, 18.00 Uhr,

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Neuen Rathaus der Stadt Bayreuth, 3. Obergeschoss, Zimmer Nr. 305, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Par-

tei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlgänge verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlgorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der [Anlage 13](#) zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

Bekanntmachung

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach [Anlage 14](#) zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den

Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der [Anlage 14](#) zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der [Anlage 15](#) zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der [Anlage 16](#) zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der [Anlage 17](#) gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der [Anlage 18](#) abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der [Anlage 15](#) beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner

Bekanntmachungen

(siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu

werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Bayreuth, den 27.01.2017

Die Kreiswahlleiterin:
gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Bibliothekssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Bibliothekssatzung

§ 1 Status und Aufgabe

(1) Die Stadtbibliothek Bayreuth ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Bayreuth und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.

(2) Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung, zu Freizeit Zwecken, sowie zur Förderung der Kunst. Die Stadtbibliothek vermit-

telt als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung kompetenten Umgang mit Medien (Medien sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten, Spiele, Informations- und Tonträger, audiovisuelle Materialien und elektronische Datenträger). Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek gehört es,

1. der Bevölkerung durch Bereitstellung und Vermittlung von Medien, Kunstwerken und Geräten zur Nutzung elektronischer bzw. digitaler Inhalte (Leihgegenstände) die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,
2. unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art
 - ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen,
 - ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek zu verleihen (ausgenommen Präsenzbestände),
 - auch virtuelle Bestände bereitzustellen,
3. bei ihr nicht vorhandene Medien nach Möglichkeit zu vermitteln,

Bekanntmachung

4. über ihre Bestände Auskunft zu erteilen oder Auskünfte aus Datenbanken zu vermitteln,
 5. Öffentlichkeits- und Kulturarbeit zu leisten, unter anderem durch Ausstellungen, Lesungen und Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung und Leseförderung,
 6. Bildung, Information und Orientierung im Alltag anzubieten und zu fördern.
- (3) Die Stadtbibliothek verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen Benutzungs- und sonstige Entgelte zu benutzen, die nach der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth“ (Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an und erhält auf Antrag einen Bibliotheksausweis (§ 4). Die Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Institutionenausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis anerkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen als rechtsverbindlich und gibt gleichzeitig seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (4) Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausleihe (§ 5) von Leihgegenständen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Die Benutzung der Stadtbibliothek innerhalb ihrer Räume ist auch ohne Anmeldung oder Bibliotheksausweis möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Biblio-

thek unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (3) Ist ein Bibliotheksausweis abhanden gekommen oder beschädigt, wird als Ersatz ein neuer gegen Gebühr ausgestellt.

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die von der Stadtbibliothek zur Ausleihe angebotenen Leihgegenstände für die von der Bibliotheksleitung festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck oder im Online-Benutzerkonto ersichtlich. Die Leihfristen werden in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.

(2) Die Ausleihe von Kunstwerken ist nur volljährigen Bibliotheksnutzern gestattet.

(3) Die Anzahl der Entleihungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an den Selbstverbuchungseinrichtungen auf sein Bibliothekskonto zu verbuchen bzw. in Ausnahmefällen und bei der Entleihung von Kunstwerken am Servicepoint vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung ist der Benutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.

(5) Sind Leihgegenstände vorbestellt (§ 7), kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(6) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Für einzelne Leihgegenstände kann die Bibliothek eine Verlängerung ausschließen. Sind alle Verlängerungsmöglichkeiten erschöpft, dürfen die abgegebenen Leihgegenstände nicht von demselben Benutzer sofort nach der Rückgabe wieder entliehen werden, vielmehr kann die Bibliothek fordern, dass die betreffenden Leihgegenstände mindestens für den Zeitraum einer Woche auch anderen Benutzern zur Auswahl stehen müssen.

(7) Die Stadtbibliothek behält sich vor, die Leihfrist für Teile des Bibliotheksbestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder zu verkürzen oder entlehene Leihgegenstände jederzeit zurückzufordern.

(8) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist der Leihgegenstand mit Ausnahme von Kunstwerken unaufgefordert über den Rückgabeautomaten der Stadtbibliothek zurückzugeben. Kunstwerke dürfen ausschließlich am Servicepoint zurückgegeben werden. Eine Rückgabe von Kunstwerken über den Briefkasten oder die Rückgabeautomaten ist nicht zulässig, sollte trotzdem einer Rückgabe der Kunstwerke über den Briefkasten oder die Rückgabeautomaten erfolgen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Ist ein Benutzer persönlich an der rechtzeitigen Rückgabe verhindert, hat er dafür zu sorgen, dass die Leihgegenstände trotzdem frist-

Bekanntmachung

gerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek den Leihgegenstand zurückfordert.

(9) Die Kunstwerke sind der Stadtbibliothek in dem Zustand und in der Verpackung zurückzugeben, in der sie dem Entleiher übergeben wurden.

(10) Bei Überschreitung der Leihfrist ist gemäß der Gebührensatzung eine Mahngebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Erinnerung per E-Mail oder eine schriftliche Mahnung erfolgte. Der E-Mail-Erinnerungsservice ist ohne Gewähr und entbindet nicht von der Zahlungspflicht, selbst wenn eine Mail aus technischen Gründen nicht angekommen ist. Werden die entliehenen Medien und Kunstwerke nach der dritten Aufforderung nicht zurückgebracht, wird der Benutzer bis zur Rückgabe oder Schadensregulierung des nicht zurückgebrachten Leihgegenstandes von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen. Weitere gesetzliche Ansprüche der Stadt Bayreuth bleiben davon unberührt.

§ 6 Benutzungsbeschränkungen, Haus- und Benutzungsordnungen

(1) Leihgegenstände, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Stadtbibliothek überlassenen Leihgegenstände die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entliehenen oder bereit gestellten Medien zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbibliothek mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes ohne weiteres von der Haftung frei.

(3) Die Stadtbibliothek haftet weder für die Abspielbarkeit der audiovisuellen Medien auf den von den Kunden genutzten Geräten noch für Schäden, die durch das Abspielen der entliehenen Medien auf diesen Geräten entstehen könnten.

(4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Leihgegenständen in Rückstand ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, kann ihm das Bibliothekspersonal die weitere Benutzung der Stadtbibliothek verweigern.

(5) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung weitere, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 7 Vorbestellungen

(1) Ausgeliehene oder ausleihbare Leihgegenstände der Stadtbibliothek können auf Wunsch des Benutzers eigenständig oder durch das Personal, immer aber gegen Entrichtung einer Gebühr, vorbestellt werden. Die Gebühr wird mit der Bereitstellung der Bestellung fällig.

(2) Wird ein zurückgelegter Leihgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen.

(3) Die Zahl der Vorbestellungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

(1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können nach den Bestimmungen des Leihverkehrs aus anderen Bibliotheken unter Berücksichtigung der dort geltenden Benutzungsbestimmungen gegen Gebühr beschafft werden. Die Gebühr wird mit der Bestellung fällig. Voraussetzung für eine Fernleihbestellung ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek.

(2) Eine Garantie, dass ein über Fernleihe bestelltes Medium tatsächlich beschafft werden kann, wird nicht gegeben.

(3) Die Stadtbibliothek kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen (siehe hierzu das gesonderte Infoblatt).

§ 9 Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der von ihm entliehenen Leihgegenstände vor jeder Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Beschädigungen sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Leihgegenstände als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Entlehene Leihgegenstände sind bestimmungsgemäß zu nutzen, sorgfältig und schonend zu behandeln sowie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

(3) Die entliehenen Kunstwerke müssen sicher aufgehängt werden und vor Hitze, Feuchtigkeit und direktem Sonnenlicht geschützt werden. Eine Veränderung etwaig vorhandener Aufhängevorrichtungen ist nicht gestattet. Entlehene Kunstwerke dürfen weder im Badezimmer, noch in der Küche aufgehängt werden. Keinesfalls dürfen Rückwände entfernt und/oder Bilder ausgerahmt werden. Von den ausgeliehenen Kunstwerken dürfen keine Kopien oder Fotografien erstellt werden.

(4) Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der Wohnung bzw. den Geschäftsräumen des Entleihers aufgehängt bzw. ausgestellt werden.

(5) Im Falle der Beschädigung oder des Verlusts von entliehenen Kunstwerken muss der Benutzer die Stadtbibliothek unverzüglich informieren.

(6) Der Benutzer haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verschmutzungen, Verluste oder Beschädigungen sowie für sonstige bei der Benutzung verursachte Schäden.

§ 10 Ergänzende Benutzungsregelungen für Internet-/Computerarbeitsplätze

(1) Die von der Stadtbibliothek für die Benutzer in den öf-

Bekanntmachung

fentlichen Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellten Computer dienen den von der Bibliothek bestimmten Zwecken unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software).

(2) Die Nutzung verschiedener elektronischer Bibliotheksangebote erfordert den Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises. Die Stadtbibliothek setzt die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungseinschränkungen fest.

(3) Die Nutzung des Internetzugangs ist allen Bibliotheksbesuchern gestattet. Die Internetnutzung im Bereich der Kinderbibliothek ist für Schüler kostenfrei und dort nur diesen gestattet.

(4) Die eingesetzte Jugendschutzfilter-Software kann zu Einschränkungen bei der Internetnutzung führen.

(5) Für die Internetnutzung und die Nutzung der bereitgestellten Software kann die Bibliothek Gebühren erheben. Eine gebührenfreie Nutzung des Internets ist für jedermann nach Registrierung über den derzeitigen Anbieter per WLAN mit einem eigenen, mitgebrachten mobilen Gerät möglich.

(6) Alle Computer-Arbeitsplätze sind sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln und sind vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Es dürfen nur die bereits vorinstallierten Programme aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung der PCs ist untersagt.

(7) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Daten weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(8) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(9) Verstöße gegen vorstehende Benutzungsbestimmungen können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 11 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.

(10) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzung der EDV-Arbeitsplätze und für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern. Hierfür ist ausschließlich der jeweilige Benutzer verantwortlich.

(11) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Qualität, Rechtmäßigkeit oder Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Inhalte. Sie haftet auch nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen

- a. aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
- b. durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze an Daten oder Medienträgern,
- c. durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.

(12) Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth beziehen, einschränken kann.

(13) Die Stadtbibliothek kann für die EDV-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 11 Schadensersatz

(1) Die Art und Höhe der Kosten oder Schadensersatzleistung im Falle einer Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Leihgegenständen sowie PCs und Arbeitsplätzen bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Verschmutzungen oder Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

(3) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

(4) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht haftet der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter vollumfänglich.

§ 13 Verhalten in der Bibliothek, Kontrollen, Fundsachen und Hausrecht

(1) Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereitgestellten Leihgegenstände der Stadtbibliothek sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden sowie Medien, Kunstwerke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden.

(3) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

(4) Im Übrigen wird auf die Hausordnung des RW21 verwiesen, die eingehalten werden muss.

§ 14 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth“ geregelt.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung

Bekanntmachungen

oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei wiederholten Verstößen oder schwerwiegenden einmaligen Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Ordnung und Sicherheit auf dem Anwesen, in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Leihgegenstände unzumutbar ist.

(3) Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Benutzungsgebühr wird in Fällen des Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 16 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Auslage in den Bibliotheksräumen und im Amtsblatt der Stadt Bayreuth bekannt gegeben.

§ 17 Nutzung von Räumen der Stadtbibliothek

(1) Einzelne Räume wie die Kreativwerkstatt, die Black Box

oder das Lernstudio können angemietet werden. Dies erfordert den Abschluss eines Mietvertrages. Es besteht kein Anspruch auf Vermietung.

(2) Die näheren diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich aus dem Mietvertrag sowie den allgemeinen Mietbedingungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten vorhergehende oder dieser Satzung entgegen stehende Regelungen außer Kraft.

Bayreuth, den 25.01.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Gebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth erhebt die Stadt Bayreuth gemäß § 2 der „Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth“ (Bibliothekssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek Bayreuth benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.

(2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

Eine Ausleihe ist nur mit gültigem Bibliotheksausweis möglich (§ 4 (1) Bibliothekssatzung).

(1) Ausleihentgelte:

1.1 für Medien (ohne Kunstwerke):

Jahresausweis

- für Personen unter 18 Jahren, Kindergärten,
Horte und Schulen, städtische Dienststellen:

kostenlos

- Erwachsene, juristische Personen, Behörden:

Jahresgebühr für die Ausstellung oder
Verlängerung eines Bibliotheksausweises

(§ 4 der Bibliothekssatzung): € 15,00

oder

Halbjahresgebühr: € 8,00

oder:

Quartalsgebühr € 4,00

- Jahresausweis für Familien (Voraussetzung
ist dieselbe Wohnanschrift aller Familienmit-

glieder; jedes Familienmitglied erhält eine
persönliche Ausweiskarte) € 24,00

- Schüler ab 18 Jahren mit gültigem
Schülerausweis und Studierende mit
gültigem Studentenausweis:

Bekanntmachung

Jahresgebühr:	€ 10,00
oder	
Halbjahresgebühr:	€ 6,00
oder	
Quartalsgebühr	€ 3,00

- erwachsene Inhaber des Sozialpasses der Stadt Bayreuth:	
Jahresgebühr:	€ 7,50
oder	
Halbjahresgebühr:	€ 4,00
oder	
Jahresausweis für Familien (Bedingungen wie oben):	€ 12,00

Die Ausleihe von Kinder- und Jugendmedien ist grundsätzlich kostenlos.

1.2 Für Kunstwerke fallen zusätzlich folgende Gebühren an:
pro 12 Wochen € 7,50

(2) **Vorbestellung** von Leihgegenständen (§ 7 Abs. 1 der
Bibliothekssatzung) je: € 1,00

(3) **Fernleihe** (§ 8 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) je bestelltem
Titel: € 3,00

(4) Die Höhe der **Auslagen** (z.B. für Kopien, Nutzung der
Internetplätze) ergibt sich aus dem jeweiligen Aushang.

§ 4 Mahngebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 8 der Bibliotheks-
satzung) fallen nach folgenden Zeiträumen je Medium fol-
gende Mahngebühren an:

(1) Erste Mahngebühr (ab dem ersten Kalendertag nach dem
auf dem Ausleihbeleg angegebenen Rückgabedatum)

	€ 1,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:	€ 0,50

(2) Zweite Mahngebühr (zusätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen):	€ 1,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:	€ 0,50

(3) Dritte Mahngebühr (zusätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen nach Ende der Frist gemäß Absatz 2):	€ 5,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:	€ 3,00

(4) Nach erfolgloser dritter Mahnung entstehen zusätzlich
weitere Kosten, die sich aus dem anschließenden Verwal-
tungsverfahren ergeben.

(5) Die Mahngebühren für Kunstwerke betragen pro Tag und
Kunstwerk
5.1 für Privatpersonen € 0,50
5.2 für gewerbliche Entleiher € 1,00

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Es sind folgende sonstige Gebühren zu entrichten für

1. Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 4 Abs. 3 der Bibliothekssatzung)	€ 3,00
---	--------

2. Ersatz eines entfernten oder beschädigten Barcodes	€ 0,50
---	--------

3. Ersatz eines entfernten oder beschädigten RFID-Etiketts	€ 3,00
--	--------

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Leihgegenständen
(einschließlich ihrer Verpackung) mit Ausnahme von Kunst-
werken wird der Wiederbeschaffungswert berechnet (§ 11
Abs. 2 der Bibliothekssatzung), bei Verlust von Kunstwerken
der Zeitwert.

(3) Verloren gegangene oder beschädigte Transportver-
packungen, Rahmen, Gläser oder Passepartouts von Kunst-
werken werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rech-
nung gestellt.

(4) Für die Einarbeitung eines beschädigten oder verlore-
nen Leihgegenstands wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr
(inkl. sämtlicher Materialien u. Arbeitszeitkosten) erhoben (§
11 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) in Höhe von

€ 5,50

(5) Im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts von Kunst-
werken wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet in Höhe
von

€ 25,00

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekannt-
machung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehen-
den Gebührenregelungen für die Stadtbibliothek Bayreuth
außer Kraft.

Bayreuth, den 25.01.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin